

S A T Z U N G

des

EHC 80 Nürnberg - Fanclubs

„Die Eispiraten e.V.“



Inhaltsverzeichnis I

Satzung:

1. Abschnitt - Allgemeines:		Seite
§ 1	- Name und Sitz.....	4
§ 2	- Zweck des Vereins.....	4
§ 3	- Aufgaben des Vereins.....	4
§ 4	- Vereinsfarben.....	5
§ 5	- Geschäftsjahr.....	5
 2. Abschnitt - Mitgliedschaft:		
§ 6	- Mitgliedsarten.....	6
§ 7	- Mitgliedschaft.....	6
§ 8	- Ruhen der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	- Verlust der Mitgliedschaft.....	7
§ 10	- Mitgliedsbeiträge.....	8
§ 11	- Rechte der Mitglieder.....	8
§ 12	- Pflichten der Mitglieder.....	8
 3. Abschnitt - Organisation:		
§ 13	- Organe des Vereins.....	9
§ 14	- Mitgliederversammlung.....	9 -10
§ 15	- Die Vorstandschaft.....	11
§ 16	- Die erweiterte Vorstandschaft.....	12
 4. Abschnitt - Schiedsgericht:		
§ 17	- Schiedsgericht.....	13
 5. Abschnitt - Schlußbestimmungen:		
§ 18	- Haftungsausschluß.....	14
§ 19	- Auflösung des Vereins.....	14



Inhaltsverzeichnis II

Geschäftsordnung: : Seite

§§ 1 - 6.....	15
§§ 7 - 11.....	16

Wahlordnung:

§§ 1 - 3.....	17
§§ 4 + 5.....	18

Beitragsordnung:

§§ 1 - 3.....	19
§ 4.....	20

Ehrungsordnung:

§ 1.....	21
§§ 2 + 3.....	22
§ 4 (Ergänzt am 28.03.1998).....	23

Schiedsgerichtsordnung:

§§ 1 + 2.....	24
§§ 3 - 6.....	25
§§ 7 + 8.....	26



1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Eispiraten e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hersbruck.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen werden.

§ 2 - Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein soll als Fanclub den „Eishockey-Club Nürnberg 1980 e.V.“ nach seinen Möglichkeiten unterstützen.
- (2) Er soll dazu beitragen, daß ein friedliches Miteinander aller Eishockeyfans zum Wohle des Sports verwirklicht wird.
- (3) Die Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsbewußtsein soll bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.

§ 3 - Aufgaben des Vereins:

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - (a) Anwesenheit bei den Heim- und Auswärtsspielen des EHC 80 Nürnberg e.V. und dabei die lautstarke Unterstützung der Mannschaft;
 - (b) die finanzielle Unterstützung der Nachwuchsmannschaften des EHC 80 Nürnberg e.V.;
 - (c) Verkauf von eigenen Fanartikeln des Vereins;
 - (d) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens;
 - (e) Abhaltung regelmäßiger Versammlungen.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln und Rücklagen bilden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.



§ 4 - Vereinsfarben:

Die Vereinsfarben sind blau - rot.

§ 5 - Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



2. Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 6 - Mitgliedsarten:

Der Verein besteht aus:

- (a) ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht);**
- (b) jugendlichen Mitgliedern von 16 bis 18 Jahren (mit Stimmrecht);**
- (c) jugendlichen Mitgliedern bis 16 Jahren (ohne Stimmrecht)**
- (d) Ehrenmitgliedern.**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im allgemeinen erworben haben. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

§ 7 - Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.**
- (2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen, und ist bei der Vorstandschaft zu Händen des ersten Vorsitzenden einzureichen. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.**
- (3) Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet in einfacher Mehrheit über den Antrag. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.**

§ 8 - Ruhen der Mitgliedschaft:

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.



§ 9 - Verlust der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,**
- (b) durch freiwilligen Austritt,**
- (c) durch Ausschluß.**

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;**
- (b) in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und zweimal schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt wurde;**
- (c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;**

Über den Ausschluß entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Schiedsgerichts des Vereins. Gegen den Beschluß kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu Händen des ersten Vorsitzenden eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluß von Mitgliedern der Vorstandschaft ist nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) möglich.

(5) Bei geringeren Verstößen kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung auf Antrag, mit 2/3 Mehrheit, seiner ehrenamtlichen Ämtern enthoben werden.

**(6) Über weitere Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Schiedsgerichts.
Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.**



§ 10 - Mitgliedsbeiträge:

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (2) Für juristische Personen kann die Mitgliederversammlung abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.**
- (3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.**

§ 11 - Rechte der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft stimmberechtigt.
Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Von der erweiterten Vorstandschaft genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.**

§ 12 - Pflichten der Mitglieder:

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.**
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins und des „EHC 80 Nürnberg e.V.“ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen dieser Vereine schädigen könnte.**
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet bei allen Sportveranstaltungen ein faires und freundschaftliches Verhalten zu zeigen.**
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.**
- (5) Bei Verstößen gegen diese Pflichten kann die erweiterte Vorstandschaft gegen einzelne Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Schiedsgerichts Maßnahmen ergreifen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.**



3. Abschnitt

Organisation

§ 13 - Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung (§ 14);
- (b) Die Vorstandschaft (§ 15);
- (c) Die erweiterte Vorstandschaft (§ 16).

§ 14 - Mitgliederversammlung:

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in der zweiten Jahreshälfte statt (Jahreshauptversammlung).
- (3) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Sinne des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.



(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichte der Vorstandschaft;**
- (b) Entlastung der Vorstandschaft;**
- (c) Wahl der Vorstandschaft;**
- (d) Wahl von 2 Kassenprüfern;**
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge;**
- (f) Erlaß und Änderung der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung, der Geschäftsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Wahlordnung;**
- (g) Satzungsänderungen;**
- (h) Auflösung des Vereins.**

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anträge, die ihr zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.

(9) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

¾ der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

- (a) Änderung der Satzung;**
- (b) Auflösung des Vereins.**

(10) Die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung werden durch eine besondere Geschäftsordnung, die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß Ort und Zeit der Versammlung, alle Beschlüsse und alle Ergebnisse von Beratungen, sowie alle Abstimmungsergebnisse enthalten. Es muß allen Mitgliedern zugänglich sein, und wird nur auf Wunsch ausgehändigt.

(12) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassiers.



§ 15 - Die Vorstandschaft:

(1) Die Vorstandschaft besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre.

(2) Von der Mitgliederversammlung werden als Mitglieder der Vorstandschaft gewählt:

(a) Der Vorsitzende;

(b) Zwei Stellvertretende Vorsitzende;

(c) Der Kassier;

(d) Der Schriftführer.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder zu ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft berufen.

(4) Das Präsidium führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

(5) Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

(6) Angelegenheiten der Vorstandschaft sollen in Sitzungen behandelt werden. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandschaft. Über Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft sollen Protokolle geführt werden.

Diese müssen an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Die übrigen Mitglieder können diese auf Wunsch einsehen.

(7) Für Beschlüsse innerhalb der Vorstandschaft ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen.

(9) Der erste Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.



§ 16 - Die erweiterte Vorstandschaft:

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus der gewählten Vorstandschaft und allen Mitgliedern des Vereins zusammen.**
- (2) Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen, der die Versammlung auch leitet.**
- (3) Die erweiterte Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.**
- (4) Die Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft sind:**
 - (a) Mitbestimmung der Vereinspolitik;**
 - (b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;**
 - (c) Unterstützung der Vorstandschaft in ihren Satzungsmäßigen Aufgaben;**
 - (d) Das Aussprechen von Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder.**
- (5) Die erweiterte Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.**
- (6) Die Einzelheiten der Durchführung der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft werden durch die Geschäftsordnung geregelt.**
- (7) Die erweiterte Vorstandschaft kann nach vorheriger Anhörung des Schiedsgerichts Maßnahmen gegen Mitglieder aussprechen, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe grob verstoßen haben.**
- (8) Vor dem Auschluß eines Mitglieds ist das Schiedsgericht anzuhören.**
- (9) Über jede Sitzung der erweiterten Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

**Dieses Protokoll muß jedem Mitglied zugänglich sein.
Es wird nur auf Wunsch ausgehändigt.**



4. Abschnitt

Schiedsgericht

§ 17 - Schiedsgericht:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Jedes Mitglied des Schiedsgerichts muß das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt durch die erweiterte Vorstandschaft. Das Schiedsgericht wird nur bei Bedarf gewählt.
- (4) Die Mitglieder dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in allen Angelegenheiten, die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zum Gegenstand haben, insbesondere, soweit es sich um die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, die Schädigung des Vereinsinteressen sowie um unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten handelt.
- (6) Der Gang des Verfahrens wird durch die Schiedsgerichtsordnung bestimmt.
- (7) Mitglieder des Schiedsgerichts können keine Personen sein, die an einem Verfahren selbst beteiligt, mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert sind, oder in einem anderen Schiedsgerichtsverfahren beschuldigt werden.
- (8) Das Schiedsgericht kann - auch nebeneinander - erkennen auf:
 - (a) Verwarnung;
 - (b) Geldbußen;
 - (c) Entziehung von Mitgliedsrechten;
 - (d) Ausschluß aus dem Verein.



5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18 - Haftungsausschluß:

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder oder Dritte im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder aufgrund von Verrichtungen der Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz vorliegt.

§ 19 - Auflösung des Vereins:

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins. Das Vereinsvermögen soll dem „EHC 80 Nürnberg e.V.“ zukommen. Dieses Vermögen darf nur für den Nachwuchs verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.09.1995 errichtet.

Der Verein „Die Eispiraten e.V.“ wurde am 08.11.1995
beim Amtsgericht Hersbruck in das Vereinsregister (VR 774) eingetragen.



Geschäftsordnung

des EHC 80 Nürnberg - Fanclubs „Die Eispiraten e.V.“

(§ 14 Abs.10 und § 6 Abs.6 der Satzung)

§ 1

Der Versammlungsleiter bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, daß die Versammlung einen anderen Beschluß faßt.

§ 2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§ 4

Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen muß das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§ 5

Bei offensichtlichem Mißbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§ 6

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluß der jeweiligen Beratung zu erteilen.



§ 7

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8

(1) Zum Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluß der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.

(2) Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§ 9

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 10

Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

§ 11

Für Versammlungen der erweiterten Vorstandschaft gelten die §§ 1-6 und 8-10 der Geschäftsordnung analog.



Wahlordnung

des EHC 80 Nürnberg Fanclubs „Die Eispiraten e.V.“

(§ 14 Abs.10 der Satzung)

§ 1

- (1) Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zur Vorstandschaft ist ein Wahlausschuß zu bilden.**
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Wahlausschußmitgliedern. Sie werden von der Vorstandschaft einvernehmlich berufen.**
- (3) Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie zur Kandidatur bereit sind.**
- (4) Vorgeschlagene Kandidaten, die bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, und die ihre Bereitschaft nicht schriftlich erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.**

§ 2

Für die Wahl zur Vorstandschaft kann jedes Mitglied Vorschläge beim Wahlausschuß einreichen.

§ 3

- (1) Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung den nach § 1 berufenen Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl vor.**
- (2) Die Billigung des Ausschusses erfolgt durch mehr als die Hälfte der anwesenden, offenen Abstimmenden.**



§ 4

- (1) Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen in der in § 15 Abs.2 der Satzung vorgeschriebenen Reihenfolge.**
- (2) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel.**
- (3) Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.**

§ 5

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (sog. „absolute Mehrheit“).**
- (2) Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl, statt.**
- (3) Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt (sog. „relative Mehrheit“).**



Beitragsordnung

des EHC 80 Nürnberg Fanclubs „Die Eispiraten e.V.“

(§ 10 Abs.3 der Satzung)

§ 1

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 DM im Monat.

(2) Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der erste Beitrag auf die Hälfte des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.

(3) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 DM erhoben. Dafür erhält jedes Mitglied eine Satzung und einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und muß nach der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

§ 2

(1) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Dies kann nur von der Vorstandschaft einstimmig beschlossen werden.

(2) Bei Rentnern, Arbeitslosen, Auszubildenden Wehrdienstleistenden Schwerbeschädigten Schülern oder Studenten kann eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf 3 DM im Monat gewährt werden.

§ 3

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

(2) Das Mitglied hat die Wahl mittels Lastschriftinzugsverfahren oder bar den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Der Beitrag muß spätestens zum Ende des ersten Quartals entrichtet sein. Bei Versäumnis dieser Pflicht, treten die Rechtsfolgen der §§ 8 und 9 Abs.3b der Satzung in Kraft.



§ 4

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Jahr im voraus entrichtet. In Einzelfällen ist eine Entrichtung für jeweils ein halbes Jahr im voraus möglich.**
- (2) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls keine fristgerechte Kündigung vorliegt.**



Ehrungsordnung

des EHC 80 Nürnberg Fanclubs „Die Eispiraten e.V.“

(§ 6 d der Satzung)

Ergänzung:

**§ 4 der Ehrungsordnung wurde am 28.03.1998
durch eine Mitgliederversammlung beschlossen.**

§ 1

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Eishockey-Sport im allgemeinen erworben haben.

(2) Bei Jubiläen eines Mitglieds kann eine Ehrung vorgenommen werden. Jubiläen können sein :

(a) Runde Geburtstage;

(b) Hochzeiten;

(c) Geburten;

(d) langjährige Mitgliedschaft im Verein.

(3) Für die Ehrung hat die Mitgliederversammlung diese Möglichkeiten:

(a) Ernennung zum Ehrenmitglied;

(b) Auszeichnung eines langjährigen Mitglieds durch Urkunde und ein kleines Geschenk (Wert max. 50 DM);

(c) Überreichung eines kleinen Geschenkes.



§ 2

(1) Ernennungen zu einem Ehrenmitglied können nur im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Wahl.

(2) Vorschläge zu § 1 Abs.2 a/d können von jedem Mitglied gemacht werden. Diese müssen aber 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft zu Händen des ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

(3) Die zu ehrende Person muß dem Beschluß zustimmen.

(4) Für Ehrungen i.S.d. §§ 1 Abs.2 b und c trifft die Vorstandschaft in Absprache mit den übrigen Mitgliedern die Entscheidung.

§ 3

(1) Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können aber auf Wunsch einen nach eigener Einschätzung festgelegten Betrag als Mitgliedsbeitrag entrichten. Dieser darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



§ 4 (Ergänzt am 28.03.1998 durch Beschluß der Mitgliederversammlung)

- (1) Um den Zweck des Vereins (insbesondere § 2 (2) der Satzung) besser erfüllen zu können, kann der Verein Fan-Ehrenmitglieder aufnehmen.**
- (2) Fan-Ehrenmitglieder werden wie ordentliche Mitglieder im Fanclub geführt. Sie erhalten Einladungen zu Sitzungen und Veranstaltungen. Um Sie am Vereinsleben teilnehmen zu lassen, werden Ihnen Sitzungsprotokolle zugeschickt.**
- (3) Fan-Ehrenmitglieder sollten Mitglied in einem Fanclub eines anderen Eishockeyvereins sein.**
- (4) Fan-Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft. Sie haben jedoch das Recht an Sitzungen teilzunehmen, und haben dort auch Mitspracherecht.**
- (5) Fan-Ehrenmitglieder haben die selben Pflichten wie ordentliche Mitglieder (gemäß § 12 der Satzung).**
- (6) Fan-Ehrenmitglieder haben pro Jahr 20 DM Unkostenbeitrag zu leisten.**
- (7) Für die Mitgliedschaft gelten die selben Vorschriften wie für ordentliche Mitglieder (§§ 6 ff. der Satzung).**



Schiedsgerichtsordnung

des EHC 80 Nürnberg Fanclubs „Die Eispiraten e.V.“

(§ 9 (6) und § 17 (5) der Satzung)

§ 1

(1) Das Schiedsgericht hat nur beratende Funktion. Es soll der erweiterten Vorstandschaft bei ihrer Beschlußfassung helfen. Der letztendliche Beschluß zu einer Maßnahme gegen einzelne Mitglieder soll nur der erweiterten Vorstandschaft vorbehalten sein.

(2) Demgemäß muß das Ergebnis des Schiedsgerichtsverfahrens so aussehen, daß eine Abstimmung durch die erweiterte Vorstandschaft mit „Ja oder Nein“ oder durch Auswahl einzelner Maßnahmen möglich ist.

(3) Der Beschluß des Schiedsgerichts muß vom Vorsitzenden vorgetragen und begründet werden.

§ 2

(1) Das Schiedsgericht muß umgehend bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gewählt werden. Hierzu muß der Vorsitzende eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, unter Wahrung der Einladungsfrist.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen die Satzung oder einer Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder eines unsportlichen Verhaltens der Vorstandschaft dies mitzuteilen und diese aufzufordern eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft einzuberufen um das Schiedsgericht zu wählen.



§ 3

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann mit seinen Beisitzern den Gang des Verfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen selbst bestimmen.**
- (2) Der Beklagte hat das Recht sich zu verteidigen. Zu diesem Zwecke darf er Zeugen zu seiner Entlastung berufen.**
- (3) Zur Beschlußfassung kann der Vorsitzende einzelne Mitglieder als Zeugen berufen.**
- (4) Nach der Beschlußfassung muß dem Beklagten und der Vorstandschaft der Beschluß und die Begründung in schriftlicher Form überreicht werden.**

§ 4

- (1) Das Schiedsgericht soll seinen Beschluß objektiv und fair fassen.**
- (2) Dem Beklagten müssen alle Möglichkeiten zu seiner Verteidigung gewährt werden.**

§ 5

- (1) Die Vorstandschaft kann an den Sitzungen des Schiedsgerichts teilnehmen. Auf Wunsch des Vorsitzenden des Schiedsgerichts kann die Meinung der Vorstandschaft zu dem Fall gehört werden.**
- (2) Anderen als den Beteiligten und der Vorstandschaft ist der Besuch untersagt.**

§ 6

Falls das Schiedsgericht zu dem Beschluß kommt, daß der Beklagte sich nicht strafbar gemacht hat, ist keine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft einzuberufen. Dieses Ergebnis muß auf Wunsch des Beklagten allen Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.



§ 7

(1) Gegen den Beschluß des Schiedsgerichts ist kein Einspruch möglich.

(2) Bei der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft übernimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Teil der Tagesordnung, der sich mit dem Verfahren beschäftigt. Er hat der Versammlung den Sachverhalt, die Anklage, den Beschluß und die Begründung mitzuteilen. Eine Aussprache ist möglich.

Weiterhin hat er den Verlauf der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung muß in geheimer Wahl erfolgen.

(3) Dem Beklagten ist bei der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft die über die endgültige Maßnahme entscheidet das Recht einzuräumen sich noch einmal zu äußern und seine Position darzulegen.

(4) Der Beschluß der erweiterten Vorstandschaft ist endgültig. Ein Widerspruch gegen das Urteil ist nicht möglich.

§ 8

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.